

# RS Vwgh 1993/3/31 92/01/0912

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/01/0913 93/01/0012

## Rechtssatz

Die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen der Demokratischen Partei von Kosovo ist nicht geeignet, Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen glaubhaft zu machen, wenn der Asylwerber nicht einmal behauptet, daß seine Teilnahme an diesen Veranstaltungen bekannt geworden wäre oder daß sonst deswegen gegen ihn behördliche Schritte gesetzt worden wären.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010912.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)